

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 287

26. Dezember 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2655/72 des Rates vom 6. Dezember 1972 über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/72 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta 1
- Empfehlung des Assoziationsrats Nr. 1/72 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zur Durchführung des Assoziierungsabkommens EWG—Malta 2
- Verordnung (EWG) Nr. 2656/72 des Rates vom 6. Dezember 1972 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 43/72 des Assoziationsrats, der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist 6
- Beschluß Nr. 43/72 des Assoziationsrats zur Änderung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen 7
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/416/EWG:

Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1972 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer 11

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm 16

72/417/EWG:

Entscheidung des Rates vom 6. Dezember 1972 zur Änderung der Entscheidung vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 17

Inhalt (Fortsetzung)

72/418/EWG:

Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1972 zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut und über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und der Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für Landwirtschaftliche Pflanzenarten 22

72/419/EWG:

Haushaltsordnung vom 6. Dezember 1972 über die Abweichung — für das Haushaltsjahr 1972 — von Artikel 9 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft 31

72/420/Euratom, EGKS, EWG:

Endgültige Feststellung des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2655/72 DES RATES

vom 6. Dezember 1972

über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/72 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 5. Dezember 1970 wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ein Abkommen ⁽¹⁾ unterzeichnet, das am 1. April 1971 in Kraft getreten ist.

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses Abkommens ist, hat der Assoziationsrat am 24. April 1972 die Empfehlung Nr. 1/72 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens ausgesprochen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta sind die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 1/72 des Assoziationsrats vom 24. April 1972, die dieser Verordnung beigelegt ist, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

(¹) ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 1.

ANHANG

EMPFEHLUNG DES ASSOZIATIONSRATS Nr. 1/72

zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen
zur Durchführung des Assoziierungsabkommens EWG — Malta

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in La Valetta unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, insbesondere auf Titel I,

gestützt auf das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in der Erwägung, daß das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen richtig und einheitlich angewandt werden —

EMPFIEHLT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND MALTA,

die für ihren Teil zur Durchführung der folgenden Vorschriften notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

**A. Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung
A.M. 1**

I. Aufgaben des Ausführers

1. Der Ausführer oder ein von ihm zur Unterzeichnung der Ausfuhrklärung ermächtigter Vertreter hat die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem Formblatt A.M. 1 zu stellen, das entsprechend den Bestimmungen des Titels II des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — nachstehend „Protokoll“ genannt — sowie den auf der Rückseite des ersten Blattes des Formblatts enthaltenen Vorschriften auszufüllen ist.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen als Nachweis dafür bei, daß es sich bei den Ausfuhrwaren um Waren handelt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 ausgestellt werden kann.

II. Aufgaben der Zollbehörden

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß das Formblatt A.M. 1 ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie prüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausschließen. Bei der Warenbezeichnung ist daher ein Zeilenzwischenraum nicht zulässig. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so muß unter die letzte Zeile ein waagerechter Strich gezogen und der nicht ausgefüllte Teil durchgestrichen werden.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 den Rechtstitel für die Gewährung der Vorzugsbehandlung darstellt, die im Abkommen in bezug auf Zölle und Kontingente vorgesehen ist, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes den Ursprung der Waren eingehend nachprüfen und die übrigen Angaben überprüfen.

III. Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls anzusehen sind.

2. Zur Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, können die Zollbehörden alle Beweismittel verlangen oder jede ihnen zweckdienlich erscheinende Kontrolle durchführen.

3. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 ab, wenn aus den vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, nicht für Malta bestimmt sind.

IV. *Ausfuhr aus Malta*

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 wird von den maltesischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Malτας im Sinne des Protokolls anzusehen sind.

2. Zur Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, können die Zollbehörden alle Beweismittel verlangen oder jede ihnen zweckdienlich erscheinende Kontrolle durchführen.

3. Die maltesischen Zollbehörden lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 ab, wenn aus den vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind.

V. *Angabe des verwendeten Musters des Ausfuhrpapiers*

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung sind das Datum und das Muster oder die laufende Nummer des Ausfuhrpapiers anzugeben, bei dessen Vorlage die Erklärung des Ausführers bescheinigt wird.

VI. *Anbringen des Stempels der Zollbehörde*

Der Stempelabdruck der Zollbehörde ist mit dem Stempel, vorzugsweise aus Stahl, anzubringen. Die Mitgliedstaaten und Malta teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Musterabdrücke der bei den Zollstellen verwendeten Stempel mit.

VII. *Ersatz von Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1 durch Bescheinigungen der gleichen Art*

1. Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1 können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen A.M. 1 ersetzt werden, sofern dies durch die Zollbehörde erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

2. Gilt die neue Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder Malta eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist das Land anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist.

VIII. *Nachträgliche Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen*

1. Ist bei der Ausfuhr von Waren versehentlich keine Warenverkehrsbescheinigung beantragt worden, so kann die Bescheinigung A.M. 1 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden. In diesem Fall muß der Ausführer

— die Bescheinigung schriftlich beantragen; hierbei sind die Art der Waren, ihre Menge, die Art ihrer Verpackung und ihrer Kennzeichnung sowie Versandort und -tag anzugeben;

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben;

— ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt A.M. 1 beifügen.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 nachträglich erst erteilen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich erteilte Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1 müssen in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“.

3. Die Zollbehörden können die Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 jedoch nur dann nachträglich erteilen, wenn für die Waren schon bei ihrer Absendung das Gebiet einer der Vertragsparteien als Bestimmungsort der Waren vorgesehen war.

IX. *Erteilung von Zweitausfertigungen*

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die sie erteilt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die an Hand der bei den Zollbehörden befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Diese Zweitausfertigung muß in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber einen der folgenden Vermerke tragen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“.

In der Zweitausfertigung ist der Tag der Ausstellung des Originals der Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 zu vermerken; sie ist von diesem Tage an gültig.

B. Bedingungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1

I. Unmittelbare Beförderung der Waren

Als unmittelbar befördert gelten Waren, bei deren Beförderung keine anderen Gebiete als diejenigen der Vertragsparteien berührt werden.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch

- a) Zwischenaufenthalte in Häfen auf anderen Gebieten als denjenigen der Vertragsparteien,
- b) Umladen in diesen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See,
- c) Berühren anderer Gebiete als diejenigen der Vertragsparteien oder Umladen auf einem dieser Gebiete, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete oder das Umladen mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder in Malta ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

II. Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen nach Ablauf der Vorlagefrist

Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 9 des Protokolls genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zum Zweck der Vorzugsbehandlung zugelassen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder infolge außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes Warenverkehrsbescheinigungen zulassen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist gestellt worden sind.

III. Zulassung von Warenverkehrsbescheinigungen, die inhaltlich mit den eingeführten Waren nicht übereinstimmen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 und den Angaben in den der Zollbehörde zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Waren vorgelegten Unterlagen wird die Bescheinigung nicht bereits hierdurch nichtig, wenn nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Malta treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß im Handelsverkehr innerhalb der Assoziation von einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht bzw. einer anderen Behandlung unterzogen werden, als sie zu ihrer Erhaltung notwendig ist.

D. Postsendungen (einschließlich Postpakete)

I. Die Verwendung des Formblatts A.M. 2 ist auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) bis zu einem Wert von 1 000 Rechnungseinheiten je Sendung beschränkt.

II. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat die beiden Formblätter des Formblatts A.M. 2 auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die in der Sendung enthaltenen Waren bereits im Ausfuhrland auf die Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse hin überprüft worden, so kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen“ des Formblatts A.M. 2 (Blatt 1) hierauf hinweisen.

III. Der Ausführer trägt entweder auf das grüne Etikett nach Muster C 1, in die Erklärung C 2 oder C 2 M oder in die Zollinhaltserklärungen CP 3 oder CP 3 M den Vermerk „A.M. 2“ und die Seriennummer des verwendeten Formblatts A.M. 2 ein. Er trägt diesen Vermerk sowie die Nummer auch in die Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren ein.

E. Kleinsendungen und persönliches Gepäck

Von der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 und der Ausfertigung eines Formblatts A.M. 2 befreit sind Waren in Kleinsendungen an Privatpersonen und Waren im persönlichen Gepäck Reisender, sofern es sich um Einfuhren handelt, die den Bedingungen des Artikels 15 des Protokolls genügen.

F. Nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1 und der Formblätter A.M. 2

I. Die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.M. 1 und der Formblätter A.M. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird jedesmal vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder einiger ihrer Bestandteile haben.

II. Zum Zweck der Anwendung von Ziffer I senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Bescheinigungen A.M. 1 oder die Blätter 1 der Formblätter A.M. 2 an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei die förmlichen und materiellen Gründe an, die Ermittlungen rechtfertigen. Ist die Rechnung bzw. eine Abschrift dieser vorgelegt worden, so fügen sie diese dem Blatt 1 des Formblatts A.M. 2 bei; sie teilen auch alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 oder im Formblatt A.M. 2 schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Vorschriften des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Ermittlungen vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an.

III. Das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes so bald wie möglich mitzuteilen. An Hand des Ergebnisses muß die Feststellung möglich sein, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung A.M. 1 oder das Formblatt A.M. 2 auf die tatsächlich ausgeführten Waren anzuwenden ist und ob die Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

IV. Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und die des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Assoziationsrat vorgelegt.

V. Um eine nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien von Warenverkehrsbescheinigungen zwei Jahre lang aufbewahren.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1972.

Im Namen des Assoziationsrats

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2656/72 DES RATES

vom 6. Dezember 1972

betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 43/72 des Assoziationsrats, der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Juli 1969 wurde ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ⁽¹⁾ unterzeichnet, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 ⁽²⁾ ist der Beschluß Nr. 36/71 des Assoziationsrats, der in dem genannten Abkommen vorgesehen ist, über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung gebracht worden.

Der in diesem Abkommen vorgesehene Assoziationsrat hat seinen Beschluß Nr. 36/71 durch den Beschluß Nr. 43/72 geändert.

Gemäß Artikel 46 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung des Beschlusses Nr. 43/72 erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 43/72 des Assoziationsrats vom 10. Oktober 1972, welcher den Beschluß des Assoziationsrats Nr. 36/71 vom 22. April 1971 ändert, anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 21. 6. 1971, S. 1.

BESCHLUSS Nr. 43/72 DES ASSOZIATIONSRATS

zur Änderung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 29. Juli 1969 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, insbesondere auf Titel I Artikel 10,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Beschluß Nr. 36/71 hat der Assoziationsrat den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung festgelegt.

Um der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 zur Änderung des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife Rechnung zu tragen, sind an den Listen A und C des vorgenannten Beschlusses Änderungen vorzunehmen.

Damit der Text des vorgenannten Beschlusses in den verschiedenen Sprachen übereinstimmt, müssen in der deutschen, der italienischen und der niederländischen Fassung der Liste A bestimmte Änderungen vorgenommen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die dem Beschluß Nr. 36/71 als Anhänge beigefügten Listen A und C sind nach Maßgabe des diesem Beschluß beigefügten Anhangs zu ändern.

Artikel 2

In der deutschen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A sind die Warenbezeichnungen der Tarifnummern 11.02 und 62.05 durch folgende Warenbezeichnungen zu ersetzen:

11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flokken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung

Artikel 3

In der italienischen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A sind die Warenbezeichnungen der Tarifnummern 59.10 und 59.12 durch folgende Warenbezeichnungen zu ersetzen:

59.10	Linoleum per qualsiasi uso, anche tagliati; copripavimenti costituiti da una spalmatura applicata su supporto di materie tessili, anche tagliati
59.12	Altri tessuti impregnati o spalmati; tele dipinte per scenari di teatri, per sfondi di studi o per usi simili

Artikel 4

In der niederländischen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A ist die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.02 durch folgende Warenbezeichnung zu ersetzen:

11.02	Gries en griesmeel; grutten; gort en parel-gort en andere gepelde, geparelde, gebroken of geplette granen (vlokken daaronder begrepen), met uitzondering van gepelde, geglansde, gepolijste of bij het pellen gebroken rijst; graankiemen, ook indien gemalen
-------	---

Artikel 5

Die assoziierten Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1972.

*Der Präsident
des Assoziationsrats*

H. BEMBELLO

ANHANG

LISTE A

1. Die Warenbezeichnungen der hergestellten Waren bei den Tarifnummern 03.02, 11.09, 15.01, 15.02, 19.02, ex 38.19, 44.21, 57.10, 59.08, 76.08, 85.15 sowie die Regeln, welche die Tarifnummern 03.02, 11.09, 57.10 (Spalte 3 oder 4) betreffen, sind durch folgende Warenbezeichnungen und Regeln zu ersetzen:

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Fischlake; Räuchern von Fischen, auch wenn diese dabei gegart werden	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
ex 38.19 (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> — Petroleumsulfate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Athanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifstelle ex 38.01 		
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile Ursprungserzeugnisse sind und — alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind

2. Folgende Tarifnummern mit den entsprechenden Regeln sind einzufügen:

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
ex Kap. 39	Gewebe, die in Anwendung der Vorschrift 2.A zu Kapitel 59 nicht zu Tarifnummer 59.08 gehören		Herstellen aus Garnen

LISTE C

1. Die Warenbezeichnung der hergestellten Waren bei der Tarifnummer ex. 27.07 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250°C übergehen (einschließlich Bezin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe

2. Die Tarifnummer ex. 38.19 ist zu streichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 1972

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer

(72/416/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Welternährungsprogramm hat den Bedarf an Milchfetten für das Programm 1971/1972 bekanntgegeben.

Ziel des Welternährungsprogramms ist es, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen den dringenden Nahrungsmittelbedarf zu decken und Vorhaben zur Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden geschlossen:

- a) das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer sowie
- b) der in Artikel V Absatz 1 des genannten Abkommens erwähnte Briefwechsel.

Die genannten Texte sind diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens und Briefwechsels befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm
über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM,

durchgeführt in Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft,

andererseits,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Ziel des Welternährungsprogramms, das in Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft andererseits durchgeführt wird, besteht darin, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen den dringenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken und Vorhaben zur Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen.

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande umfaßt, die alle der Organisation der Vereinten Nationen oder der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft angehören, sind Lagerbestände an Butter vorhanden; zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Welternährungsprogramms ist beschlossen worden, diesem eine bestimmte Menge von aus Lagerbutter gewonnenem „butteroil“ zur Verfügung zu stellen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Vertretern ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft liefert zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen an das Welternährungsprogramm unentgeltlich 13 000 Tonnen „butteroil“.

Das Welternährungsprogramm wird vor dem 30. Juni 1973 Sofortmaßnahmen oder Vorhaben betreffend die in Absatz 1 genannte Menge „butteroil“ durch-

führen; wenn die Umstände dies erfordern, kann im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien eine zusätzliche Frist für bestimmte Lieferungen vereinbart werden. Diese Frist darf — abgesehen von Ausnahmefällen — drei Monate nicht überschreiten.

Artikel II

(1) Das Welternährungsprogramm teilt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft so rasch wie mög-

lich die Vorhaben mit, die es im Zusammenhang mit der Lieferung von „butteroil“ an Entwicklungsländer innerhalb des betreffenden Zeitraums durchzuführen beabsichtigt und für die ein Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erbeten wird.

(2) Die Mitteilungen enthalten die für eine gute Sachkenntnis erforderlichen Angaben, insbesondere über folgendes:

- die Bestimmungsländer,
- die Art der Vorhaben,
- die Menge des zu liefernden „butteroils“,
- das Verteilungsverfahren,
- die Frist für die Durchführung der Aktion.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt dem Welternährungsprogramm so rasch wie möglich für jedes vorgelegte Vorhaben mit, ob sie sich daran beteiligen wird.

Artikel III

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt dem Welternährungsprogramm für jede Lieferung unter Berücksichtigung der Auskünfte des Welternährungsprogramms rechtzeitig den oder die Verschiffungshäfen sowie die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen mit.

(2) Als Ausfuhrhäfen können nur Seehäfen angegeben werden, die Hochseeschiffen zugänglich sind und für die internationale Befrachtung verwendet werden.

Artikel IV

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt das „butteroil“ dem Welternährungsprogramm unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Sie sorgt dafür, daß das gelieferte „butteroil“ zumindest den in Anhang I genannten Anforderungen an die Qualität und die Verpackung entspricht; Anhang I ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel V

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sorgt für die Lieferung von Verschiffungshäfen. Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Welternährungsprogramms betreffend

die Lieferung bzw. die Übernahme sind in einem Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Das Welternährungsprogramm übernimmt das gelieferte Erzeugnis und sorgt für die Beförderung, die Versicherung und die Verteilung des „butteroils“ in den Bestimmungsländern.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt dem Welternährungsprogramm einen Beitrag zu den in Absatz 2 genannten Kosten, der je übernommene Tonne 95 US-Dollar beträgt. Er wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach jeder Übernahme von „butteroil“ durch das Welternährungsprogramm gezahlt.

Artikel VI

Das Welternährungsprogramm übermittelt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Berichte über die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen:

- a) Beförderung: Innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Löschen der Ladung Berichte über die Ankunftszeit der Schiffe in den Bestimmungshäfen, die Menge und Qualität des gelöschten „butteroils“ und über den Tag, an dem die Löscharbeiten beendet wurden;
- b) Verwendung der Waren: Regelmäßige Informationen über den Stand der Durchführung der von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben, über die Verwendung der Waren, die verteilten Mengen, genaue Angaben über die Art der Verteilung und insbesondere darüber, welche Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhindern, daß diese Waren wieder in den Handel gebracht werden, sowie über die Zahl der Empfänger.

Artikel VII

Sollten sich neue Umstände ergeben, so entscheiden das Welternährungsprogramm und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Änderungen.

Artikel VIII

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTES „BUTTEROIL“

I. Qualitätsanforderungen

Merkmale des Erzeugnisses:

Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung:

(Analyse bei Herstellung und Verpackung)

Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von fremden Gerüchen

II. Verpackungen

- Dosen zu 1,5 kg in festem Karton mit 12 Dosen
 - Metalldosen zu 5 kg — 4 Dosen je Karton
 - Metalldosen zu 20 kg — 1 Dose je Karton.
-

BRIEFWECHSEL

A. Schreiben des Vertreters des Welternährungsprogramms

Unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer, insbesondere auf Artikel V Absatz 1, beehre ich mich, Ihnen bezüglich der fob-Lieferung von 13 000 Tonnen „butteroil“ durch die EWG und der Übernahme dieser Menge durch das PAM folgende Modalitäten vorzuschlagen:

- Auf der Grundlage der Mitteilungen des PAM über die Beförderung teilt die EWG dem PAM für jede Lieferung den bzw. die Lieferer sowie eine fünfzehntägige Frist mit, während der das PAM den Liefertermin festsetzen kann.
- Das PAM teilt der EWG mindestens 15 Tage vor dem für die Lieferung vorgesehenen Termin den vermutlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen mit.
- Das PAM teilt außerdem dem oder den Lieferern mindestens 5 Tage zuvor den genauen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im angegebenen Verschiffungshafen mit.
- Die Ware ist gemäß Artikel III des Abkommens von der EWG zu dem vereinbarten Zeitpunkt an den angegebenen Verschiffungshafen zu liefern.
- Die Lieferung ist durchgeführt, sobald die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen gelangt ist. Sämtliche Ballastkosten gehen zu Lasten des PAM.
- Im Zeitpunkt der Lieferung gehen die Risiken von der EWG auf das PAM über, wobei sämtliche Kosten vor Lieferung zu Lasten der EWG und sämtliche Kosten nach Lieferung zu Lasten des PAM gehen.
- Falls die EWG die Ware nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit liefert, während das PAM die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat, sind die Folgen von der EWG zu tragen.
- Falls das PAM die gelieferte Ware nicht am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit übernimmt, während die EWG die Lieferung zum angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat, sind die Folgen vom PAM zu tragen.
- Die EWG und das PAM behalten sich das Recht vor, einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Durchführung des Abkommens zu ernennen. Auf jeden Fall ernennt das PAM einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

B. Schreiben des Vertreters der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme
..... in jedem Verschiffungshafen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die EWG mit Ihrem Vorschlag für die Modalitäten der Lieferung und Übernahme von „butteroil“ einverstanden ist.

Ich bitte Sie, diese Modalitäten gemäß Artikel V Absatz 1 des Abkommens über die Lieferung von „butteroil“ an Entwicklungsländer als zwischen dem PAM und der EWG vereinbart zu betrachten.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von „butteroil“ an Entwicklungsländer, dessen Abschluß der Rat am 30. Oktober 1972 beschlossen hat,

wurde am 16. November 1972

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Generaldirektor für Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Louis Georges Rabot,

und im Namen des Welternährungsprogramms vom Stellvertretenden Exekutivdirektor, Herrn Thomas C. M. Robinson,

in Brüssel unterzeichnet.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Dezember 1972

zur Änderung der Entscheidung vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(72/417/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

getützt auf den Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Entscheidung vom 7. Juni 1971 hat der Rat den Begriff der „Erzeugnisse mit Ursprung in...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des vorgenannten Beschlusses vom 29. September 1970 festgelegt.

Um der Empfehlung des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 9. Juni 1970 zur Abänderung des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife Rechnung zu tragen, sind an den Listen A und C der vorgenannten Entscheidung Änderungen vorzunehmen.

Damit der Text der vorgenannten Entscheidung in den verschiedenen Sprachen übereinstimmt, müssen an der deutschen, der italienischen und der niederländischen Fassung der Liste A bestimmte Änderungen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Entscheidung vom 7. Juni 1971 als Anhänge beigefügten Listen A und C sind nach Maßgabe des dieser Entscheidung beigefügten Anhangs zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

Artikel 2

In der deutschen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A sind die Warenbezeichnungen der Tarifnummern 11.02 und 62.05 durch folgende Warenbezeichnungen zu ersetzen:

11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flokken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung

Artikel 3

In der italienischen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A sind die Warenbezeichnungen der Tarifnummern 59.10 und 59.12 durch folgende Warenbezeichnungen zu ersetzen:

59.10	Linoleum per qualsiasi uso, anche tagliati; copripavimenti costituiti da una spalmatura applicata su supporto di materie tessili, anche tagliati
59.12	Altri tessuti impregnati o spalmati; tele dipinte per scenari di teatri, per sfondi di studi o per usi simili

Artikel 4

In der niederländischen Fassung der in Artikel 1 genannten Liste A ist die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.02 durch folgende Warenbezeichnung zu ersetzen:

11.02	Gries en griesmeel; grutten; gort en parelgort en andere gepelde, gepareelde, gebroken of geplette granen (vlokken daaronder begrepen), met uitzondering van gepelde, geglansde, gepolijste of bij het pellen gebroken rijst; graankiemen, ook indien gemalen
-------	---

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

ANHANG

LISTE A

1. Die Warenbezeichnungen der hergestellten Waren bei den Tarifnummern 03.02, 11.09, 15.01, 15.02, 19.02, ex 38.19, 44.21, 57.10, 59.08, 76.08, 85.15 sowie die Regeln, welche die Tarifnummern 03.02, 11.09, 57.10 (Spalten 3 und 4) betreffen, sind durch folgende Warenbezeichnungen und Regeln zu ersetzen:

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Fischlake; Räuchern von Fischen, auch wenn diese dabei gegart werden	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
ex 38.19 (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> — Petroleumsulfate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifstelle ex 38.01 		
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile Ursprungserzeugnisse sind

2. Folgende Tarifnummern mit den entsprechenden Regeln sind einzufügen:

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
1	2	3	4
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
ex Kap. 39	Gewebe, die in Anwendung der Vorschrift 2.A zu Kapitel 59 nicht zu Tarifnummer 59.08 gehören		Herstellen aus Garnen

LISTE C

1. Die Warenbezeichnung der hergestellten Waren bei der Tarifnummer ex. 27.07 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250°C übergehen (einschließlich Bezin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe

2. Die Tarifnummer ex. 38.19 ist zu streichen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Dezember 1972

zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Beta-
rübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut und
über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr
mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und der Richtlinien vom 29. September 1970
über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für
landwirtschaftliche Pflanzenarten

(72/418/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die
Änderung einiger Vorschriften der folgenden Richtli-
nien angezeigt, die zuletzt durch die Richtlinie vom
20. Juli 1972 ⁽¹⁾ geändert wurden: Richtlinien des
Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Beta-
rübensaatgut ⁽²⁾, über den Verkehr mit Futterpflanz-
ensaatgut ⁽³⁾, über den Verkehr mit Getreidesaat-
gut ⁽⁴⁾, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁵⁾;
Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Ver-
kehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁶⁾;
Richtlinien des Rates vom 29. September 1970 über
den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽⁷⁾ und über einen
gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche
Pflanzenarten ⁽⁸⁾.

Es ist vorzusehen, daß Zuchtmaterial dem Basissaat-
oder -pflanzgut vorhergehender Generationen, das
auf Grund der vorgenannten Richtlinien in einzelnen
Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist,
unter bestimmten Voraussetzungen im Verkehr zwi-
schen diesen Mitgliedstaaten keinen Beschränkungen
unterliegt.

Bei der Anwendung des in den vorgenannten Richtli-
nien vorgesehenen Verfahrens zur Behebung vorüber-
gehender Versorgungsschwierigkeiten mit Basissaat-
und -pflanzgut oder mit zertifiziertem Saat- und
Pflanzgut hat sich herausgestellt, daß solche Schwie-
rigkeiten leichter behoben werden könnten, wenn
man nicht nur Saat- und Pflanzgut geringerer Quali-
tät, sondern auch solches von Sorten zuläßt, die
weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch im ein-
zelstaatlichen Sortenkatalog stehen.

Die Anwendung der Richtlinien hat bei der Einfuhr
von Saat- und Pflanzgut in die verschiedenen Mit-
gliedstaaten zu Schwierigkeiten geführt, weil in den
einzelnen Staaten von dem Importeur unterschied-
liche Angaben verlangt werden; deshalb sollten auch
diese Angaben harmonisiert werden.

Die Angaben, die auf dem Etikett einiger Saatgut-
arten, welche in den genannten Richtlinien aufgeführt
sind, enthalten sein müssen, sollten insbesondere hin-
sichtlich der Angabe der Menge geändert werden; es
ist erforderlich, bei allen Arten die Verwendung von
Klebeetiketten zuzulassen, durch die der im inneren
der Packungen enthaltene amtliche Vermerk ersetzt
wird.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie über den Ver-
kehr mit Getreidesaatgut soll — wie bei den entspre-
chenden anderen Richtlinien — nicht das Saatgut zur
Erzeugung von Pflanzen für Zierzwecke erfassen.

Die Richtlinie über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln
erfordert einige Änderungen, welche die Verpackung
die Sortierung sowie die Ausdehnung der Prüfungen
auf einige gefährliche Schadorganismen betreffen.

Im Falle des Gemüsesaatguts hat es sich als erforder-
lich erwiesen, während einer 1975 ablaufenden
Übergangszeit auf einzelstaatlicher Ebene Standard-
saatgut zu tolerieren, dessen Sorten weder auf einzel-
staatlicher Ebene noch auf Gemeinschaftsebene amt-
lich zugelassen sind; im übrigen sollte es möglich sein,
ab 1977 alle Sortenzulassungen von den Ergebnissen
amtlicher Prüfungen abhängig zu machen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37.

⁽²⁾ ABL Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽³⁾ ABL Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABL Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁵⁾ ABL Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁷⁾ ABL Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽⁸⁾ ABL Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

Einige Saatgutarten, die der Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut unterliegen, sind für einige Mitgliedstaaten ohne Bedeutung, obgleich sie dort in geringen Mengen erzeugt oder zumindest in den Verkehr gebracht werden; aus diesem Grund sollten einige Arten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden, und bei einigen anderen Arten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, von der Anwendung der Richtlinie auf das Saatgut dieser Arten entbunden zu werden.

Es ist erforderlich, eine ausreichende Auslaufzeit für den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut aller derjenigen Sorten zu gewähren, die vor dem 1. Juli 1972 nach anderen Grundsätzen als denen der Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten zugelassen worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder ein Klebeetikett gemäß Buchstabe a) verwendet wird.“

2. Artikel 14 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,

b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und

c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

— Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

— Bezugsnummer der Partie,

— Art,

— Sorte,

— Bezeichnung ‚Vorstufigensaatgut‘,

— Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie ‚Zertifiziertes Saatgut‘.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.“

3. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im ‚Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten‘, noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

4. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 19 Absatz 1.

5. Artikel 19 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

a) Art,

b) Sorte,

c) Kategorie,

d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,

e) Versandland,

f) Importeur,

g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

6. Anlage III Teil A Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner.“

Artikel 2

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder ein Klebeetikett gemäß Buchstabe a) verwendet wird.“
3. Artikel 14 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

 - a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
 - b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
 - c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Bezugsnummer der Partie,
 - Art,
 - Sorte,
 - Bezeichnung ‚Vorstufensaatgut‘,
 - Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie ‚Zertifiziertes Saatgut‘ der ersten Vermehrung.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.“

4. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Handelsaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten

nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im ‚Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten‘ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

5. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 19 Absatz 1.
6. Artikel 19 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

 - a) Art,
 - b) Sorte,
 - c) Kategorie,
 - d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
 - e) Versandland,
 - f) Importeur,
 - g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

Artikel 3

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A erhält die Einleitung folgende Fassung:

„A. Getreide: Pflanzen der folgenden Arten, die zur landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugung — ausgenommen Zierzwecke — bestimmt sind:“
2. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder ein Klebeetikett gemäß Buchstabe a) verwendet wird.“
3. Artikel 14 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen

haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Bezugsnummer der Partie,
 - Art,
 - Sorte,
 - Bezeichnung ‚Vorstufensaatgut‘,
 - Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorien ‚Zertifiziertes Saatgut‘ oder ‚Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung‘.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.“

4. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut aller Art können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

5. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 19 Absatz 1.

6. Artikel 19 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitglied-

staat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

7. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner.“

8. Anlage IV Teil A Buchstabe b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner.“

Artikel 4

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Knollen, die zu groß sind, um ein Sieb mit quadratischem Querschnitt von 35 mm Seitenlänge zu passieren, werden die Ober- und Untergrenzen der Sortierung durch ein Vielfaches von 5 ausgedrückt.“

2. Artikel 7 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Mitgliedstaaten können

- a) Absatz 1 Satz 2 auch auf andere als die dort definierten Sorten anwenden,
- b) den höchstzulässigen Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Durchmesser der Knollen einer Partie erweitern.“

3. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut nur in ausreichend homogenen Partien sowie in Packun-

gen oder Behältnissen, die geschlossen und nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verpackungen müssen ungebraucht, die Behältnisse sauber sein.“

4. In Artikel 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Packungen“ die Worte „und Behältnisse“ und nach dem Wort „Packung“ die Worte „oder des Behältnisses“ eingefügt.
5. In Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 werden nach dem Wort „Packungen“ die Worte „und Behältnisse“ eingefügt.
6. In Artikel 12 werden nach dem Wort „Packung“ die Worte „oder auf dem Behältnis“ eingefügt.
7. In Artikel 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Packung“ die Worte „oder Behältnis“ eingefügt.
8. Artikel 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Teil B Buchstabe a) Ausnahmen vorsehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtpflanzgut dem Basispflanzgut vorhergehender Stufen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

 - a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basispflanzgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
 - b) wenn es sich in Packungen oder Behältnissen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
 - c) wenn diese Packungen oder Behältnisse mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Kennnummer des Erzeugers oder Bezugsnummer der Partie,
 - Art,
 - Sorte,
 - Bezeichnung ‚Vorstufenpflanzgut‘.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

9. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden

und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 19 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

10. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 18 Absatz 1.
11. Artikel 18 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Pflanzkartoffeln aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Pflanzguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

12. In Anlage I werden hinter Nummer 4 folgende Nummern eingefügt:

„5. Die Anbaufläche ist nicht von *Heterodera rostochiensis* Woll. befallen.

6. Der Feldbestand ist frei von

- a) *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.
- b) *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.“

13. In Anlage II wird vor das Wort „Toleranzen“ der Buchstabe „A“ eingefügt.

14. Anlage II wird durch folgenden Text ergänzt:

„B. Die Pflanzkartoffeln sind frei von *Heterodera rostochiensis*, *Synchytrium endobioticum*, *Corynebacterium sepedonicum* und *Pseudomonas solanacearum*.“

Artikel 5

Die Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder ein Klebeetikett gemäß Buchstabe a) verwendet wird.“

2. Artikel 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stellen nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
- Bezugsnummer der Partie,
- Art,
- Sorte,
- Bezeichnung ‚Vorstufensaatgut‘,
- Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie ‚Zertifiziertes Saatgut‘ oder ‚Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung‘.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.“

3. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder

Handelssaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 20 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im ‚Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten‘ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

4. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 18 Absatz 1.

5. Artikel 18 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 20 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

Artikel 6

Die Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Teil A werden folgende Arten gestrichen:

„Zea mais convar. microsperma (Koern.) Perlmais, Puffmais (Popcorn)“

„Zea mais convar. saccharata (Koern.) Zuckermais“.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Teil F Buchstabe a) werden die Worte „Perlmais und Zuckermais“ gestrichen.

3. Artikel 7 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann ab 1. Juli 1977 vorgeschrieben werden, daß Sorten bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur noch auf Grund amtlicher Prüfungen zugelassen werden.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 in ihrem Gebiet amtlich zugelassen worden sind, ohne neue Prüfung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, wenn sich auf Grund früherer Prüfungen ergibt, daß die Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind. Die Prüfung auf die nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Merkmale ist spätestens bis zum 30. Juni 1975 abzuschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 nach anderen Grundsätzen als denen dieser Richtlinie erfolgt sind, spätestens am 30. Juni 1980 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 3 Absatz 1 zulassen, daß Standard-saatgut von Sorten, die nicht amtlich zugelassen worden sind, bis zum 30. Juni 1975 auf ihrem Gebiet in den Verkehr gebracht wird, sofern Saatgut dieser Sorten vor dem 1. Juli 1972 dort in den Verkehr gebracht worden ist.“

5. Artikel 11 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Sie teilen außerdem auf Anfrage die Merkmale mit, in denen sich die Sorte von anderen ähnlichen Sorten unterscheidet.“

6. Artikel 13 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Zulassung von Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 in einem Mitgliedstaat erfolgt ist, gilt bis spätestens 30. Juni 1982.“

7. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Sorten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen dieser Richtlinie entsprechen, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der in Artikel 17 vorgesehene Veröffentlichung hinsichtlich der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.“

8. In Artikel 17 Satz 1 werden nach den Worten „deren Saatgut“ die Worte „nach Ablauf der Frist von zwei Monaten“ eingefügt.

9. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder ein Klebeetikett gemäß Buchstabe a) verwendet wird.“

10. Artikel 30 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,

b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und

c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

— Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

— Bezugsnummer der Partie,

— Art,

— Sorte,

— Bezeichnung ‚Vorstufensaatgut‘,

— Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie ‚Zertifiziertes Saatgut‘.

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.“

11. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im ‚Gemeinsa-

men Sortenkatalog für Gemüsearten' noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.“

12. Der bisherige Artikel 35 wird Artikel 35 Absatz 1.

13. Artikel 35 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Importeur,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.“

14. Artikel 37 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verpflichtung nach Buchstabe c) gilt nur für Verantwortliche, die Erzeuger sind.“

15. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 40 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie — mit Ausnahme des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikels 30 Absatz 1 — auf folgende Arten anzuwenden:

a) die nachstehenden Arten:

- Kerbel,
- Spargel,
- Mangold,
- Grünkohl,
- Blumenkohl,
- Brokoli,

- Blatt-Chicorée,
- Wassermelonen,
- Fenchel,
- Schwarzwurzel;

b) sonstige Arten, sofern in seinem Gebiet üblicherweise weder Vermehrung noch Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfinden.“

16. In den Anlagen II und III werden alle Angaben gestrichen, die sich auf die Arten *Zea mais convar. microsperma* und *convar. saccharata* beziehen.

17. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner.“

18. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Monat und Jahr der Verschließung; bei Kleinpäckungen Jahr der Verschließung.“

19. In Anlage IV Teil B Buchstabe a) werden unter Nummer 9 die Worte „bis zu 100 g“ gestrichen.

20. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Körner — ausgenommen Kleinpäckungen bis zu 500 g.“

Artikel 7

Die Richtlinie vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird das Datum des 1. Juli 1970 durch das Datum des 1. Juli 1972 ersetzt.

2. Artikel 10 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Sie teilen außerdem auf Anfrage die Merkmale mit, in denen sich die Sorte von anderen ähnlichen Sorten unterscheidet.“

3. Artikel 12 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Zulassung von Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 in einem Mitgliedstaat erfolgt ist, gilt bis spätestens 30. Juni 1982.“

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- a) Artikel 6 mit Ausnahme der Nummern 13 und 18 sowie Artikel 7 spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1972,
- b) den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1973 nachzukommen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

HAUSHALTSORDNUNG

vom 6. Dezember 1972

über die Abweichung — für das Haushaltsjahr 1972 — von Artikel 9 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(72/419/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Haushaltsplan 1972 eingesetzten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die zur Finanzierung der Vorhaben im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾ bestimmt sind und die vor dem 31. Dezember 1972 nicht gebunden werden können, würden bei einer Übertragung verfallen, wenn sie am Ende des Haushaltsjahres 1973 nicht ausgezahlt wären.

Die Verwirklichung der Vorhaben erstreckt sich jedoch über mehrere Jahre; es ist daher angezeigt, die betreffenden Mittel abweichend von der Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽²⁾ durch eine Übertragung von ausreichender Dauer dem Haushaltsjahr 1972 anzugliedern —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Die zur Finanzierung der Einzelvorhaben im Jahre 1972 bestimmten Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds

für die Landwirtschaft, die am 31. Dezember 1972 noch nicht verwendet worden sind und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 1973 nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer⁽³⁾ genehmigt würde, werden abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für 5 Jahre übertragen, soweit sie während des Haushaltsjahres 1973 gebunden werden.

Artikel 2

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vom 5. Februar 1964 betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft findet bei diesen Übertragungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Haushaltsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG DES NACHTRAGSHAUSHALTSPLANS Nr. 2
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1972

(72/420/Euratom, EGKS, EWG)

DER PRÄSIDENT DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 A Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203a Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177a, Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968, verlängert durch die Haushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 ⁽¹⁾ über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 21,

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 ⁽³⁾,

gestützt auf den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 ⁽⁴⁾,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972,

gestützt auf den vom Rat aufgestellten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend den vom Rat aufgestellten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament in der vorgenannten Entschließung den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 ohne Änderung gebilligt hat —

STELLT FEST:

Einzigler Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1972 ist in der Fassung des Anhangs endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Rates

N. SCHMELZER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1972, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 4. 9. 1972, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 23. 10. 1972, S. 1.

BAND 1

EINNAHMEN

TABELLE 1

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1972 gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die eigenen Mittel, Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie Artikel 129 und 130 der Beitrittsverträge zu decken sind

Ausgabengruppen	Beträge in RE		
	ursprünglich	berichtigt	geändert
1. Zahlungsermächtigungen — Forschungs- und Investitionsausgaben der EAG (Kapitel 33)	76 383 543	—	76 383 543
2. Europäischer Sozialfonds (Titel 5)	97 750 000	—	97 750 000
3. EAGFL — Abteilung Garantie (Titel 6 und 7)	2 542 000 000	195 190 000	2 737 190 000
— Abteilung Ausrichtung (Titel 8)	285 000 000	—	285 000 000
— Abteilung Ausrichtung (Wiedereinsetzung)			
4. Mittel betreffend:			
— Verwaltungsausgaben und operationelle Kosten (Titel 1 bis 4 und Kapitel 98 und 99)	187 908 875	—	187 908 875
— Nahrungsmittelhilfe (Kapitel 90 und 91)	82 823 000	—	82 823 000
5. Erstattung an die Mitgliedstaaten von 10 % der zugewiesenen Beträge (Kapitel 29)	185 175 000	—	185 175 000
Gesamtbetrag der Ausgaben	3 457 040 418	195 190 000	3 652 230 418
<hr/>			
Einnahmegruppen			
1. Verschiedene Einnahmen betreffend die Forschungs- und Investitionstätigkeit der EAG	9 406 000	—	9 406 000
2. Sonstige verschiedene Einnahmen	27 038 333	—	27 038 333
3. EGKS-Beitrag zu den Verwaltungsausgaben	18 000 000	—	18 000 000
4. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu den Ergänzungsprogrammen der EAG	15 796 200	—	15 796 200
Gesamtbetrag der Einnahmen	70 240 533	—	70 240 533
<hr/>			
Gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 zu deckende Mittelansätze	3 386 799 885	195 190 000	3 581 989 885

TABELLE 2

Haushaltsjahr 1972

2 a) Voranschlag der von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Einnahmen

(in RE)

Mitgliedstaaten	1		2	3	4	
	Agrarabschöpfungen		Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezugsbetrag = (1+2) × 0,625	a) Zuzuweisende Zolleinnahmen = 3-1	b) von Spalte 4 im Vergleich zu Spalte 2
	Abgaben Sektor Zucker	andere				
Belgien	22 500 000	90 800 000	145 200 000	161 562 500	48 262 500	33,2386
Deutschland	46 000 000	178 000 000	856 000 000	675 000 000	451 000 000	52,6869
Frankreich	90 000 000	54 000 000	405 000 000	343 125 000	199 125 000	49,1667
Italien	13 600 000	275 500 000	372 000 000	413 187 500	124 087 500	33,3569
Luxemburg	—	300 000	3 000 000	2 062 500	1 762 500	58,7500
Niederlande	15 000 000	149 900 000	246 000 000	256 812 500	91 912 500	37,3628
Insgesamt	187 100 000	748 500 000	2 027 200 000	1 851 750 000	916 150 000	45,1929

2 b) Ermittlung der Anteile der Mitgliedstaaten

(in RE)

Mitgliedstaaten	5	6	7
	Beiträge der Mitgliedstaaten nach dem Aufbrin- gungsschlüssel des Artikels 3 Absatz 2	Anteile der Mitgliedstaaten insgesamt Spalte 1+4+5	Anteile in % vor der Anpassung
Belgien	117 656 312	279 218 812	7,7951
Deutschland	569 248 922	1 244 248 922	34,7363
Frankreich	564 058 202	907 183 202	25,3262
Italien	349 508 457	762 695 957	21,2925
Luxemburg	3 460 480	5 522 980	0,1542
Niederlande	126 307 512	383 120 012	10,6957
	1 730 239 885	3 581 989 885	100,—

Agrarabschöpfungen 935 600 000

Zölle 916 150 000

Eigene Mittel insgesamt 1 851 750 000

Zu deckende Mittel insgesamt 3 581 989 885

Durch Beiträge der Mitgliedstaaten
zu deckender Unterschiedsbetrag 1 730 239 885

GEÄNDERTE TABELLE 3

Ermittlung je Mitgliedstaat des an Hand der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1970 berechneten Anteils, der bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 als Bezugsgröße 1970 zu berücksichtigen ist ⁽¹⁾

(in RE)

Ausgabengruppen	Beiträge zum Haushalt 1970	Aufschlüsselung der Beiträge nach Mitgliedstaaten					
		Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
1. Zahlungsmächtigungen des Forschungs- und Investitionshaushalts der EAG (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 2 a))	28 389 267	2 810 538 9,9 %	8 516 780 30 %	8 516 780 30 %	6 529 531 23 %	56 779 0,2 %	1 958 859 6,9 %
2. Mittellansätze des Europäischen Sozialfonds (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 2 b))	37 041 701	3 259 670 8,8 %	11 853 344 32 %	11 853 344 32 %	7 408 341 20 %	74 083 0,2 %	2 592 919 7 %
3. Mittellansätze EAGFL ⁽¹⁾ (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 2 c))		8,25 %	31,5 %	28 %	21,5 %	0,2 %	10,35 %
— Abreilung Garantie	2 369 780 000	195 506 850	746 480 700	663 538 400	509 502 700	4 739 560	245 272 230
— Abreilung Ausrichtung	285 000 000	23 512 500	89 775 000	79 800 000	61 275 000	570 000	29 497 500
4. Mittellansätze betreffend: (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 2 d))							
— die Verwaltungsausgaben (Titel I bis IV)	88 276 973	6 973 881 7,9 %	24 717 552 28 %	24 717 552 28 %	24 717 552 28 %	176 555 0,2 %	6 973 881 7,9 %
— die Nahrungsmittelhilfe	16 443 000	1 256 245 7,64 %	4 998 672 30,4 %	4 998 672 30,4 %	3 551 688 21,6 %	108 524 0,66 %	1 529 199 9,3 %
Insgesamt	2 824 930 941	233 319 684	886 342 048	793 424 748	612 984 812	5 725 501	287 824 588
Vomhundertsatz je Mitgliedstaat		8,2593	31,3757	28,0865	21,6991	0,2027	10,1887

⁽¹⁾ Durch die Anwendung des Höchstsatzes von 31,5 % für Deutschland an den Beiträgen zum EAGFL (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe 2 c)) ist die aufgeschlüsselte Summe der Beiträge niedriger als die in der ersten Spalte erscheinende Gesamtsumme.

GEÄNDERTE TABELLE 4

Anpassung der Anteile der Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1971 gemäß Artikel 3 Absatz 3
Unterabsatz 1

Mitgliedstaaten	Anteil an der Bezugsgröße 1970 (Tabelle 3)	Höchstanz (+ 1 %)	Mindestanz (- 1,5 %)	Anteil vor Anpassung (Tabelle 2) Haushaltsjahr 1971	Unterschied		Verteilung des Restbetrags Art. 3 Abs. 2-1 Anp.	Anteil nach Anpassung
					unter dem Mindestanz	über dem Höchstanz		
Belgien	8,2593	8,3419	8,1354	7,9959	+ 0,1395		+ 0,0734	8,2088
Deutschland	31,3757	31,6895	30,9051	35,4105		- 3,7210		31,6895
Frankreich	28,0865	28,3674	27,6652	25,1719	+ 2,4933		+ 0,3522	28,0174
Italien	21,6991	21,9161	21,3736	20,3330	+ 1,0406		+ 0,2182	21,5918
Luxemburg	0,2027	0,2047	0,1997	0,1680	+ 0,0317		+ 0,0022	0,2019
Niederlande	10,1887	10,2906	10,0359	10,9207		- 0,6301		10,2906
Insgesamt	99,8120	100,8102	98,3149	100,—	+ 3,7051	- 4,3511	+ 0,6460	100,—

Umzulegender Saldo: 0,6460

TABELLE 5
Haushaltsplan 1972 — Anpassung der Anteile der Mitgliedstaaten
gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1

Mitgliedstaaten	Geänderter Anteil an der Bezugsgröße (1971 Tabelle 5)	Höchstsatz (+ 1 %)	Mindestsatz (- 1,5 %)	Anteil vor Anpassung Tabelle 2	Unterschied		Verteilung des Restbetr. Artikel 3 Absatz 2 1. Anpassung	Anteil nach Anpassung
					unter dem Mindestsatz	über dem Mindestsatz		
Belgien	8,2088	8,2909	8,0857	7,7951	+ 0,2906	—		8,0857
Deutschland	31,6895	32,0064	31,2142	34,7363	—	- 2,7299		32,0064
Frankreich	28,0174	28,2976	27,5971	25,3262	+ 2,2709	—		27,5971
Italien	21,5918	21,8077	21,2679	21,2925	—	—	+ 0,4259	21,7184
Luxemburg	0,2019	0,2039	0,1989	0,1542	+ 0,0447	—		0,1989
Niederlande	10,2906	10,3935	10,1362	10,6957	—	- 0,3022		10,3935
Insgesamt	100,—	101,—	98,5	100,—	+ 2,6062	- 3,0321	+ 0,4259	100,—

Ummzulgender Saldo : 0,4259

TABELLE 6
Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Haushalts 1972

Staaten	%	Anteil je Mitgliedstaat nach Anpassung		Beträge in RE		Aufschlüsselung der geänderten Anteile nach	
		ursprünglich	berichtigt	berichtigt	geändert	eigenen Mitteln RE	Finanzbeiträgen RE
Belgien	8,0857	273 846 478	15 782 478	289 628 956	161 562 500	128 066 456	
Deutschland	32,0064	1 083 992 718	62 473 292	1 146 466 010	675 000 000	471 466 010	
Frankreich	27,5971	934 658 551	53 866 780	988 525 331	343 125 000	645 400 331	
Italien	21,7184	735 558 747	42 392 144	777 950 891	413 187 500	364 763 391	
Luxemburg	0,1989	6 736 345	388 233	7 124 578	2 062 500	5 062 078	
Niederlande	10,3935	352 007 046	20 287 073	372 294 119	256 812 500	115 481 619	
Insgesamt	100,—	3 386 799 885	195 190 000	3 581 989 885	1 851 750 000	1 730 239 885	

BAND 4

EINZELPLAN III

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel 1972

(Die nachstehend nicht aufgeführten Titel, Kapitel und Artikel bleiben unverändert)

Titel Kapitel	Bezeichnung	RE		
		Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
TITEL 6 UND 7	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRT- SCHAFT — ABTEILUNG GARANTIE			
Kap. 60	Getreide	891 500 000	67 190 000	958 690 000
Kap. 61	Reis	55 000 000	4 530 000	59 530 000
Kap. 62	Milch und Milcherzeugnisse	634 500 000	50 190 000	684 690 000
Kap. 63	Fette	285 500 000	26 440 000	311 940 000
Kap. 64	Zucker	221 500 000	13 190 000	234 690 000
Kap. 65	Rindfleisch	30 000 000	500 000	30 500 000
Kap. 66	Schweinefleisch	50 000 000	5 070 000	55 070 000
Kap. 67	Eier und Geflügel	15 000 000	1 430 000	16 430 000
Kap. 68	Obst und Gemüse	70 000 000	7 540 000	77 540 000
Kap. 69	Wein	53 000 000	4 700 000	57 700 000
Kap. 70	Tabak	123 000 000	10 020 000	133 020 000
Kap. 71	Fischereierzeugnisse	10 000 000	250 000	10 250 000
Kap. 72	Flachs und Hanf	9 000 000	910 000	9 910 000
Kap. 73	Saatgut	3 000 000	410 000	3 410 000
Kap. 74	Hopfen	6 000 000	500 000	6 500 000
Kap. 76	Andere gemeinsame Marktorganisationen	z. E.	80 000	80 000
Kap. 77	Mittel für den Abschluß der Verbuchungszeit- räume vor dem 1. Januar 1971	145 000 000	—	145 000 000
Kap. 78	Im Anhang II des EWG-Vertrags nicht aufge- führte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeug- nisse	25 000 000	2 240 000	27 240 000
Kap. 79	Sonstige Ausgaben	60 000 000	—	60 000 000
	TITEL 6 UND 7 INSGESAMT	2 687 000 000	195 190 000	2 882 190 000
	TITEL 1 BIS 7 INSGESAMT	3 183 726 423	195 190 000	3 378 916 423
	TITEL 1 BIS 8 INSGESAMT	4 023 277 723	195 190 000	4 218 467 723
	GESAMTSUMME	4 132 581 723	195 190 000	4 327 771 723

KOMMISSION

TITEL 6 UND 7

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 60 — GETREIDE

KAPITEL 61 — REIS

KAPITEL 62 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
		KAPITEL 60			
600		<i>Erstattungen bei Getreide</i>	574 000 000	42 740 000	616 740 000
601		<i>Interventionen bei Getreide</i>			
	6010	Denaturierungsprämien	46 500 000	5 340 000	51 840 000
	6011	Erstattungen bei der Erzeugung	86 500 000	8 470 000	94 970 000
	6012	Beihilfe für Hartweizen	119 500 000	10 470 000	129 970 000
	6013	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres	17 000 000	—	17 000 000
	6014	Lagerhaltung	46 000 000	—	46 000 000
		<i>Artikel 601 insgesamt</i>	315 500 000	24 280 000	339 780 000
602		<i>Sonstige Ausgaben</i>			
	6020	Subvention für nach Italien eingeführtes Futtergetreide	2 000 000	170 000	2 170 000
		<i>Artikel 602 insgesamt</i>	2 000 000	170 000	2 170 000
		KAPITEL 60 INSGESAMT	891 500 000	67 190 000	958 690 000
		KAPITEL 61			
610		<i>Erstattungen bei Reis</i>	51 500 000	4 290 000	55 790 000
611		<i>Interventionen bei Reis</i>	3 500 000	240 000	3 740 000
		KAPITEL 61 INSGESAMT	55 000 000	4 530 000	59 530 000
		KAPITEL 62			
620		<i>Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen</i>	248 000 000	26 540 000	274 540 000
621		<i>Interventionen bei Milch und Milch-erzeugnissen</i>			
	6210	Beihilfe für Magermilch zu Futterzwecken	217 500 000	21 460 000	238 960 000
	6211	Beihilfe für zu Kasein verarbeitete Magermilch	24 000 000	2 190 000	26 190 000

KOMMISSION

KAPITEL 62 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE (Fortsetzung)

KAPITEL 63 — FETTE

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
	6212	Lagerung von Magermilch	8 500 000	—	8 500 000
	6213	Lagerung von Käse	4 000 000	—	4 000 000
	6214	Lagerung von Butter und Maßnahmen zum Abbau von Überschüssen an Butter- fett	132 500 000	—	132 500 000
		<i>Artikel 621 insgesamt</i>	386 500 000	23 650 000	410 150 000
		KAPITEL 62 INSGESAMT	634 500 000	50 190 000	684 690 000
		KAPITEL 63			
630		<i>Erstattungen bei Olivenöl</i>	1 000 000	80 000	1 080 000
631		<i>Interventionen bei Olivenöl</i>			
	6310	Beihilfe	194 500 000	18 340 000	212 840 000
	6311	Sonstige Interventionen	2 000 000	170 000	2 170 000
		<i>Artikel 631 insgesamt</i>	196 500 000	18 510 000	215 010 000
632		<i>Erstattungen bei Ölsaaten</i>	4 500 000	410 000	4 910 000
633		<i>Interventionen bei Ölsaaten</i>			
	6330	Beihilfe	81 000 000	7 250 000	88 250 000
	6331	Sonstige Interventionen	2 000 000	140 000	2 140 000
		<i>Artikel 633 insgesamt</i>	83 000 000	7 390 000	90 390 000
634		<i>Sonstige Ausgaben</i>			
	6340	Traubenkernöl	z. E.	—	z. E.
	6341	Baumwollsamens	500 000	50 000	550 000
		<i>Artikel 634 insgesamt</i>	500 000	50 000	550 000
		KAPITEL 63 INSGESAMT	285 500 000	26 440 000	311 940 000

KOMMISSION

KAPITEL 64 — ZUCKER

KAPITEL 65 — RINDFLEISCH

KAPITEL 66 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 67 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
		KAPITEL 64			
640		<i>Erstattungen bei Zucker</i>	132 000 000	6 720 000	138 720 000
641		<i>Interventionen bei Zucker</i>			
	6410	Denaturierungsprämien	2 500 000	240 000	2 740 000
	6411	Erstattungen bei Verwendung in der chemischen Industrie	4 000 000	420 000	4 420 000
	6412	Vergütung der Lagerkosten	81 000 000	5 810 000	86 810 000
	6413	Öffentliche Lagerhaltung	2 000 000	—	2 000 000
		<i>Artikel 641 insgesamt</i>	89 500 000	6 470 000	95 970 000
		KAPITEL 64 INSGESAMT	221 500 000	13 190 000	234 690 000
		KAPITEL 65			
650		<i>Erstattungen bei Rindfleisch</i>	15 000 000	500 000	15 500 000
651		<i>Interventionen bei Rindfleisch</i>	15 000 000	—	15 000 000
		KAPITEL 65 INSGESAMT	30 000 000	500 000	30 500 000
		KAPITEL 66			
660		<i>Erstattungen bei Schweinefleisch</i>	50 000 000	5 070 000	55 070 000
661		<i>Interventionen bei Schweinefleisch</i>	z. E.	—	—
		KAPITEL 66 INSGESAMT	50 000 000	5 070 000	55 070 000
		KAPITEL 67			
670		<i>Erstattung bei Eiern</i>	5 000 000	450 000	5 450 000
671		<i>Erstattung bei Geflügel</i>	10 000 000	980 000	10 980 000
		KAPITEL 67 INSGESAMT	15 000 000	1 430 000	16 430 000

KOMMISSION

KAPITEL 68 — OBST UND GEMÜSE

KAPITEL 69 — WEIN

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
		KAPITEL 68			
680		<i>Erstattungen bei Obst und Gemüse</i>			
	6800	Erstattungen bei frischem Obst und Gemüse	15 000 000	1 490 000	16 490 000
	6801	Erstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen	15 000 000	1 240 000	16 240 000
		<i>Artikel 680 insgesamt</i>	30 000 000	2 730 000	32 730 000
681		<i>Interventionen bei Obst und Gemüse</i>			
	6810	Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen und Aufkäufe	32 000 000	4 150 000	36 150 000
	6811	Sondermaßnahmen	3 000 000	250 000	3 250 000
	6812	Sonstige Interventionen	5 000 000	410 000	5 410 000
		<i>Artikel 681 insgesamt</i>	40 000 000	4 810 000	44 810 000
		KAPITEL 68 INSGESAMT	70 000 000	7 540 000	77 540 000
		KAPITEL 69			
690		<i>Erstattungen bei Wein</i>	3 000 000	80 000	3 080 000
691		<i>Interventionen bei Wein</i>			
	6910	Beihilfen für die private Lagerhaltung	33 000 000	3 090 000	36 090 000
	6911	Sonstige Interventionen	10 000 000	1 080 000	11 080 000
		<i>Artikel 691 insgesamt</i>	43 000 000	4 170 000	47 170 000
692		<i>Sonstige Ausgaben</i>			
	6920	Obligatorische Destillation von Neben- erzeugnissen der Weinzubereitung	7 000 000	450 000	7 450 000
		<i>Artikel 692 insgesamt</i>	7 000 000	450 000	7 450 000
		KAPITEL 69 INSGESAMT	53 000 000	4 700 000	57 700 000

KOMMISSION

KAPITEL 70 — TABAK

KAPITEL 71 — FISCHEREIERZEUGNISSE

KAPITEL 72 — FLACHS UND HANF

KAPITEL 73 — SAATGUT

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
		KAPITEL 70			
700		<i>Erstattungen bei Tabak</i>	z. E.	—	z. E.
701		<i>Interventionen bei Tabak</i>			
	7010	Prämien	118 000 000	10 020 000	128 020 000
	7011	Lagerhaltung	5 000 000	—	5 000 000
		<i>Artikel 701 insgesamt</i>	123 000 000	10 020 000	133 020 000
		KAPITEL 70 INSGESAMT	123 000 000	10 020 000	133 020 000
		KAPITEL 71			
710		<i>Erstattungen bei Fischereierzeugnissen</i>	1 000 000	80 000	1 080 000
711		<i>Interventionen bei Fischereierzeugnissen</i>			
	7100	Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen und Aufkäufe	7 000 000	130 000	7 130 000
	7111	Sonstige Interventionen	2 000 000	40 000	2 040 000
		<i>Artikel 711 insgesamt</i>	9 000 000	170 000	9 170 000
		KAPITEL 71 INSGESAMT	10 000 000	250 000	10 250 000
		KAPITEL 72			
720		<i>Interventionen bei Flachs und Hanf</i>	9 000 000	910 000	9 910 000
		KAPITEL 72 INSGESAMT	9 000 000	910 000	9 910 000
		KAPITEL 73			
730		<i>Saatgut</i>	3 000 000	410 000	3 410 000
		KAPITEL 73 INSGESAMT	3 000 000	410 000	3 410 000

KOMMISSION

KAPITEL 74 — HOPFEN

KAPITEL 76 — SONSTIGE GEMEINSAME MARKTORGANISATIONEN

KAPITEL 77 — MITTEL FÜR DEN ABSCHLUSS DER VERBUCHUNGSZEITRÄUME VOR DEM 1. JANUAR 1971

KAPITEL 78 — IM ANHANG II DES EWG-VERTRAGS NICHT AUFGEFÜHRTE LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

KAPITEL 79 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1972	Nachtragshaushalt Nr. 2/1972	Neuer Gesamtbetrag 1972
740		KAPITEL 74			
		<i>Interventionen bei Hopfen</i>	6 000 000	500 000	6 500 000
		KAPITEL 74 INSGESAMT	6 000 000	500 000	6 500 000
760	7601	KAPITEL 76			
		<i>Andere gemeinsame Marktorganisationen Seidenraupen</i>	z. E.	80 000	80 000
		KAPITEL 76 INSGESAMT	z. E.	80 000	80 000
770		KAPITEL 77			
		<i>Mittel für den Abschluß der Verbuchungs- zeiträume vor dem 1. Januar 1971</i>	145 000 000	—	145 000 000
		KAPITEL 77 INSGESAMT	145 000 000	—	145 000 000
780		KAPITEL 78			
		<i>Im Anhang II des EWG-Vertrags nicht aufgeführte landwirtschaftliche Verarbei- tungserzeugnisse</i>	25 000 000	2 240 000	27 240 000
		KAPITEL 78 INSGESAMT	25 000 000	2 240 000	27 240 000
790		KAPITEL 79			
		<i>Sonstige Ausgaben</i>	60 000 000	—	60 000 000
		KAPITEL 79 INSGESAMT	60 000 000	—	60 000 000
		Titel 6 und 7 insgesamt	2 687 000 000	195 190 000	2 882 190 000